

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN ORTSCHAFTSRAT WESTERHAUSEN VOM 02.09.2014

Gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortschaftsrat Westerhausen folgende 1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Westerhausen vom 02.09.2014 in seiner Sitzung am 04.12.2018 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:

„§ 5 a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt in der öffentlichen Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen,

zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung können auch Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Westerhausen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Westerhausen, 04.12.2018

gez. Eberhard Heintze
Ortsbürgermeister

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN ORTSCHAFTSRAT FRIEDRICHSBRUNN VOM 20.08.2014

Gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortschaftsrat Friedrichsbrunn folgende 1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Friedrichsbrunn vom 20.08.2014 in seiner Sitzung am 05.12.2018 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:

„§ 5 a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt in der öffentlichen Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Fragen zu An-

gelegenheiten der Tagesordnung können auch Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Friedrichsbrunn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsbrunn, 05.12.2018

gez. Jürgen Zehnpfund
Ortsbürgermeister